

Fördermöglichkeiten für barrierefreien Wohnraum in Rheinland-Pfalz

1. Zur Finanzierung eines barrierefreien Umbaus gibt es Möglichkeiten im Rahmen des „KfW Programms Wohnraum modernisieren“ und seit April 2009 im neuen **KfW Programm „Altersgerecht umbauen“**.

Im Internet gibt es Informationen unter: www.kfw-foerderbank.de in der Rubrik „Bauen, Wohnen, Energie sparen.“ (dort unter „KfW-Wohneigentumsprogramm“, den Unterpunkt „Wohnraum modernisieren – Standard“ oder „Wohnraum modernisieren - Altersgerecht Umbauen“ anklicken).

Ansprechpartner für dieses Programm in der Landesbank Rheinland-Pfalz ist Herr Herrmann und Herr Wenz (Tel. 06131-64 37 777).

In Ergänzung zum bisherigen Förderkredit „Wohnraum modernisieren – Altersgerecht umbauen“ von der KfW gibt es ab 01.05.2010 einen Zuschuss von bis zu 2.500 Euro pro Wohneinheit. Antragsberechtigt sind Wohneigentümer und Vermieter und sogar Mieter, wenn diese mit Zustimmung des Vermieters umbauen. Der Zuschuss wird direkt über die KfW beantragt und ausgezahlt.

Altersgerecht Umbauen – Zuschuss (455)

Übrigens: Diese Förderung kommt Privatpersonen jeden Alters zugute.

Informationen zu den förderfähigen Maßnahmen und direkten Kontakt zu Anbietern solcher Maßnahmen (Preise, Kataloge, Beratung) finden Sie auf der Internetseite <http://nullbarriere.de/altbaumodernisierung-foerdermittel.htm>.

2. Eine weitere Möglichkeit besteht im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung über die **Landestreuhandbank**.

Ansprechpartner dort ist Herr Steffen, Tel. 06131/49 91730.

Das aktuelle Programm finden Sie auf der Webseite des Finanzministeriums unter www.fm.rlp.de, in der Rubrik „Bauen“, (dort unter „Wohnraumförderung“ den Unterpunkt „Soziale Wohnraumförderung“ anklicken).

Auch auf den Internetseiten der Landestreuhandbank Rheinland-Pfalz www.lth-rlp.de finden sich entsprechende Informationen.

Vereinfacht ausgedrückt wird unterschieden zwischen Zuschüssen bei kleineren Maßnahmen bis 10.000 Euro Gesamtkosten, sowie bei größeren Maßnahmen in Darlehen (460 Euro/förderfähiger Wohnfläche) über die Hausbank.

Die Anträge sind über die zuständige Kreis- oder Stadtverwaltung zu stellen.

Bei selbst genutztem Wohnraum sind Einkommensgrenzen zu beachten. Bei Mietwohnungen gilt eine anfängliche Mietobergrenze (im LK Mz-Bingen 5,95/qm).

3. Für Leistungsberechtigte der **Pflegeversicherung** gibt es die Möglichkeit, dass maximal 2.557 Euro für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Lebensumfeldes zur Verfügung gestellt werden. Das sind beispielsweise technische Hilfen im Haushalt, wenn dadurch im Einzelfall die häusliche Pflege ermöglicht oder erheblich erleichtert oder eine möglichst selbständige Lebensführung wiederhergestellt wird. Hierbei wird ein angemessener Eigenanteil an den Kosten berücksichtigt.
4. Je nach den persönlichen Voraussetzungen können verschiedene Reha-Träger wie zum Beispiel die Gesetzliche Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft), die Träger der

Sozialhilfe, die Kriegsofferfürsorgestellen, das Integrationsamt und die Rentenversicherung, anstehende Kosten für barrierefreies Wohnen übernehmen. Die gemeinsamen Servicestellen sind eine Möglichkeit einen Kostenträger für die jeweilige Maßnahme – abhängig von den individuellen Voraussetzungen – zu finden. Die gemeinsamen Servicestellen in der Nähe sind unter www.reha-servicestellen.de zu finden.

5. Im Einzelfall kommt auch eine Zuwendung der „Stiftung Gesundheitsfürsorge“, (Eichendorffstr. 4-6, 67346 Speyer) in Frage. Diese Förderung hängt von der Einkommenssituation ab und dass eine Förderung durch andere Sozialleistungsträger nicht möglich ist. Ansprechpartner ist Herr Franz-Rudolf Rospert, Tel. 06232/17-2280.
6. Für Einrichtungen von freien gemeinnützigen Organisationen oder Einrichtungen der Behindertenhilfe, der Behindertenselbsthilfe, der Hilfe für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten oder der Kinder- und Jugendhilfe (z.B. e.V., Stiftungen, gemeinnützige GmbH), ist eine **Förderung durch die Aktion Mensch** möglich. Hier sind Zuschüsse zur Herstellung von Barrierefreiheit von 40 % bei stationären oder teilstationären Einrichtungen und bis zu 80 % für ambulante Einrichtungen förderfähig. Nähere Informationen dazu gibt es auf der Webseite der Aktion Mensch und unter www.foerderung.aktion-mensch.de/de/foerderprogramme und dort weiter im Bereich „Menschen mit Behinderungen“, in der Rubrik „Barrierefrei von A bis Z“.
7. Das Land unterstützt mit dem am 1. Februar 2007 aufgelegten **Förderprogramm „Wohnen in Orts- und Stadtkernen“** besonders Wohnungsbaumaßnahmen im Zusammenhang mit der Herstellung von Barrierefreiheit. Mit dem Programm werden nur solche Baumaßnahmen gefördert, bei deren Planung und Ausführung die Bestimmungen der DIN 18025, Teil II (barrierefreie Wohnungen) zugrunde gelegt werden.
Die Förderung richtet sich an die Projektträger. Das können private Investoren, Wohnungsbaugesellschaften oder auch Kommunen sein. Gefördert werden Bauprojekte, die mindestens zu 60 % aus Wohnbauflächen bestehen. Das heißt, 40 % der Flächen können für Dienstleistungen, Büros oder verträgliches Gewerbe bestehen. Die Förderung besteht aus einem Zuschuss von maximal 250 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche, begrenzt auf maximal 40 % der förderfähigen Kosten. Als Faustwert ergibt sich (je nach Projekt) ein Zuschuss in der Größenordnung von etwa 20.000 Euro pro Wohneinheit.
Weitere Informationen gibt es auf der Webseite des Finanzministeriums unter www.fm.rlp.de/bauen-und-wohnen/wohnraumfoerderung/wohnen-in-orts-und-stadtkernen.de.
8. Eine **Broschüre** der Behindertenbeauftragten der Bundesregierung unter dem Titel **„Die eigenen 4 Wände – Wege zum barrierefreien Wohnraum“** gibt ebenfalls Informationen zur Finanzierung von Wohnungsumbau und Wohnungsneubau, außerdem Adressen von Kreditinstituten, Links zu Förderprogrammen sowie Beratungsstellen.
Die Broschüre ist kostenlos und kann auf der Internetseite www.behindertenbeauftragte.de oder telefonisch unter 030/185 27-26 48 bestellt werden.
9. Ansprechpartner für **„Wohnraumförderung“ im Landkreis Mainz-Bingen** ist Herr Mammen, Tel. 06132/787-2130, Mailkontakt: mammen.klaus@mainz-bingen.de.

Hier ist auch die Broschüre der Landestreuhandbank Rh./Pf zur „Sozialen Wohnraumförderung“ erhältlich.

Die Broschüre „Fragen zur barrierefreien Wohnraumgestaltung“, ist über das Broschürentelefon 06131/16-2016 sowie über Bestellservice@masgff.rlp.de lieferbar.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben kann keine Gewähr übernommen werden!

Zusammenstellung: Knut Jordan, Behindertenbeauftragter des Landkreises Mainz-Bingen
Stand: Februar 2011